

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Toastmasters Dortmund". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch länderübergreifende regelmäßige Lerntreffen, an denen moderieren, präsentieren, freies Reden und wertschätzendes Feedback in einem sozialen Lernumfeld und auf Grundlage von Lernmaterial geübt wird und bei denen der Schwerpunkt auf dem Erlernen einer angstfreien und selbstbewussten Kommunikation liegt. Die Lerntreffen werden in deutscher und englischer Sprache abgehalten und stehen interessierten Gästen zur Teilnahme offen. Der Verein verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele und ist politisch und religiös unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener und notwendiger Auslagen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstands für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich bereit erklärt, die Vereinszwecke und -ziele aktiv, materiell oder finanziell zu unterstützen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
- (2) Mit dem Eintritt in den Toastmasters Dortmund e.V. wird jedes Mitglied nach Zahlung des Mitgliedsbeitrags zugleich Mitglied von Toastmasters International, Kalifornien/USA.
- (3) Toastmasters International ist der amerikanische Dachverband aller Toastmasters Clubs und Vereine auf der Welt. Er fördert die einzelnen Mitglieder durch Veranstaltungen und

Wettbewerbe. Darüber hinaus werden durch den Dachverband umfangreiche Schriften zur Schulung der Kommunikations- und Führungsfähigkeiten zur Verfügung gestellt.

(4) Die Mitgliedschaft wird aufgrund eines schriftlichen Antrages beim Vorstand erworben, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Antrages der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund widerspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen des Vereinsausschlusses nach § 5 Abs. 4 der Satzung bereits vor der Mitgliedschaft in der Person des Antragstellers vorliegen. Eine entsprechende Anwendung des § 5 Abs. 5 der Satzung ist ausgeschlossen. Der Widerspruch erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Beschluss ist den Mitgliedern bekannt zu machen.

(5) Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte und die Pflicht, dem Verein jede mögliche Unterstützung zur Durchführung seiner Aufgaben zu gewähren, sowie die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- e) durch den dem Verein schriftlich erklärten Widerspruch des Mitglieds zur weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten im Sinne der DSGVO (jeweils aktuelle Fassung)

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines jeden Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.

(3) Ein Mitglied, das mit der Zahlung des Beitrags länger als zwei Monate in Rückstand ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass hierfür eine vorherige Mahnung Voraussetzung ist. Der Vorstand kann beschließen, von einer solchen Streichung ausnahmsweise abzusehen oder sie zu verschieben.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen 4 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge u. Aufnahmegebühr

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Bei der Erstaufnahme eines Mitglieds wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem Präsidenten (1. Vorsitzenden)
- b) dem Vice President Education (Stellvertretenden Vorsitzenden)
- c) dem Schatzmeister

(2) Die Mitgliederversammlung kann einen erweiterten Vorstand wählen, dem neben dem Vorstand i.S.d. Absatzes 1 bis zu fünf weitere Personen angehören. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstands übernehmen die folgenden Funktionen:

- a) Vice President Membership
- b) Vice President Public Relations
- c) Schriftführer
- d) Saalmeister

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres bestellt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit maximal weitere 3 Monate im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit des Vorstands verlängern.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Verschiedene Vorstandsämter sollen möglichst nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstands und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er beschließt auch über Gebührenbefreiungen für einzelne bedürftige Mitglieder. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, elektronisch oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzuschreiben und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Der Vorstand tritt auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes zusammen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlussfähigkeit besteht auch, wenn lediglich Mitglieder des erweiterten Vorstands anwesend sind.

(5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

(2) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit die Satzung keine abweichende Zuständigkeit regelt. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) die Bestellung eines Kassenprüfers.

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Der Vorstand lädt, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, mit einer Frist von vier Wochen zu Mitgliederversammlung ein. Die Einladung kann per Email an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Email-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Mitglieds, das über keinen eigenen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Email bzw. des Briefes. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Die Mitglieder können binnen zwei Wochen die Aufnahme weiterer Punkte beantragen; in eiligen Fällen kann der Vorstand eine Tagesordnung festsetzen, ohne Gelegenheit zur Aufnahme weiterer Punkte zu geben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung.

Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie die Aufnahme des Punkts rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Vorstandsversammlungen und Versammlungen der ordentlichen Mitglieder können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

(2) Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

(3) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder oder bei einer einfachen Mehrheit des Vorstandes hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(4) Der Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Er muss enthalten

- a) die Namen,
- b) die Adressen und
- c) die Unterschriften der Antragssteller sowie
- d) den gewünschten Tagesordnungspunkt.

§ 12 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertr. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Leiter bestimmen.

(2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Schriftführer.

(3) Die Art der Abstimmung (geheim oder öffentlich) bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(2) Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(3) Beschlüsse über die Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands bedürfen in Abweichung von Absatz 1 zwei Drittel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 14 Protokolle

Die protokollierten Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

§ 15 Förderkreis

Der Verein kann Spender aufnehmen, die nicht ordentliche Vereinsmitglieder werden, den Verein aber durch regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge, Sach- oder Dienstleistungen unterstützen. Diese Spender üben keinerlei aktive Tätigkeit für den Verein aus und haben insbesondere kein Stimmrecht.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Satzungsänderung: 09.06.2022